

Abschrift aus dem Anhang zum Jahresbericht 1966 der Zentralen Rechenanlage der Philipps-Universität Marburg.

Benutzungs- und Gebührenordnung für die Zentrale Rechenanlage der  
Philipps-Universität

- (1) Die Zentrale Rechenanlage dient der Forschung und Lehre. Sie ist eine interfakultative Einrichtung der Philipps-Universität.
- (2) Der Senatsausschuß für die Zentrale Rechenanlage gibt die Richtlinien für die Arbeit der Zentralen Rechenanlage. Er schlichtet auftretende Unstimmigkeiten. Er läßt sich von dem Leiter der Zentralen Rechenanlage in regelmäßigen Abständen Bericht erstatten.
- (3) Die Zentrale Rechenanlage soll die Kenntnis von der Bedeutung und sinnvollen Benutzung elektronischer Rechenanlagen als Hilfsmittel für die Forschung möglichst weit verbreiten. Sie veranstaltet daher regelmäßig Kurse im Programmieren und gewährt im Rahmen ihrer personellen Möglichkeiten wissenschaftliche Beratung bei der Vorbereitung der mathematischen Aufgaben für die elektronischen Rechengeräte. Zum eigenen Gebrauch und zum Austausch mit anderen Rechenzentren wird eine Programmbibliothek eingerichtet und fortlaufend ergänzt.
- (4) Die elektronischen Rechengeräte und die peripheren Geräte der Zentralen Rechenanlage stehen zur Verfügung:
  - (4.1) Zur Durchführung von Forschungsarbeiten:
    - a) allen Instituten und Hochschullehrern an der Philipps-Universität, soweit diese Arbeiten aus dem Etat der Philipps-Universität finanziert werden,
    - b) allen Forschern, die zur Durchführung dieser Forschungsarbeiten Beihilfen der Deutschen Forschungsgemeinschaft erhalten,
    - c) Hochschulinstituten und Hochschullehrern anderer Hochschulen, soweit diese Arbeiten aus den Etats dieser Hochschulen finanziert werden,
    - d) Hochschulinstituten und Hochschullehrern, die diese Forschungsarbeiten mit Hilfe der öffentlichen Hand außerhalb der Hochschuletats durchführen,
    - e) den überwiegend von der öffentlichen Hand getragenen hochschulfreien Instituten und Forschungsanstalten (z.B. Max Planck-Gesellschaft).
  - (4.2) Zur Erledigung von unmittelbar oder über einen Lehrstuhl mittelbar von der Staatsverwaltung oder der Wirtschaft erstellten Aufträgen. Solche Aufträge dürfen nur übernommen werden, wenn die Interessen gewerblicher Recheninstitute nicht unbillig beeinträchtigt werden; das gilt nicht für Aufträge der Aufsichtsbehörde.
- (5) Anträge auf Benutzung der Einrichtungen der Zentralen Rechenanlage werden von den für die betreffenden Forschungsaufgaben verantwortlichen Hochschullehrern gestellt. Diese Anträge müssen eine Erklärung darüber enthalten, wer das jeweilige Forschungsvorhaben finanziert.

- (6) Bei Überschreitung der Leistungsfähigkeit der Rechengeräte ist ihre Benutzung in der unter (4) angegebenen Reihenfolge zuzulassen.
- (7.1) Das elektronische Rechengerät TELEFUNKEN TR4 steht den unter (4) aufgeführten Benutzerkreisen zur Verfügung
- bei (4.1) a) und (4.1) b) sowie für Anträge der Aufsichtsbehörde kostenlos,
  - bei (4.1) c) bis (4.1) e) gegen Erstattung der reinen Betriebskosten,
  - bei (4.2) gegen Zahlung von Gebühren.

Die Betriebskosten umfassen die tatsächlichen Personal- und Sachkosten. Sie werden auf DM 100,-- pro Stunde festgesetzt. Die Gebühren zu (4.2) werden auf DM 1200,-- pro Stunde festgesetzt. Betriebskosten und Gebühren werden (auf volle DM gerundet) monatlich abgerechnet.

- (7.2) Das Rechengerät ZUSE Z22 sowie die peripheren Geräte stehen nur für die unter (4.1) a) und b) aufgeführten Forschungsarbeiten zur Verfügung. Betriebskosten oder Gebühren werden nicht erhoben.
- (9) Das Rechengerät TELEFUNKEN TR4 arbeitet im allgemeinen im geschlossenen Betrieb; das Rechengerät ZUSE Z22 arbeitet im allgemeinen im offenen Betrieb. Einzelheiten der Organisation des Rechenbetriebs beider Anlagen legt der Leiter der Zentralen Rechenanlage im Einvernehmen mit dem Senatsausschuss in besonderen Betriebsordnungen fest, die gegebenenfalls den Erfordernissen und Erfahrungen angepasst werden.

Diese Benutzungs- und Gebührenordnung wurde am 24.1.1967 vom Hessischen Kultusminister genehmigt.